

vorgeschlagene Fassung folgenden Inhaltes geben wollen: „Die Grubenofficianten, zu welchen die Schichtmeister und Obersteiger gehören, ferner die Aufseher sind vom Bergamte zu verpflichten“? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und nunmehr werde ich zu fragen haben, ob Sie gemäß dem vorhin unterstützten Haberkorn'schen Antrage die §§. 92 bis mit 98 auf einmal zur Abstimmung bringen lassen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Geben Sie nach Anleitung dieses Antrags den §§. 92 bis mit 98 nach Maßgabe der den einzelnen Paragraphen gegebenen Fassung und Abänderung Ihre Zustimmung? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Es wird nun mit §. 99 fortzufahren sein.

Berichterstatter Abg. Herold:

### §. 99.

#### Entlassung.

Die Grubenofficianten und Aufseher können von den Grubeneigenthümern, außer in den im Contracte bestimmten Fällen, entlassen werden, wenn sie wegen in der nachverzeichneten Vergehungen nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung durch ein Straferkenntniß verurtheilt worden:

- a) wegen Diebstahls und Veruntreuung,
- b) wegen betrügerischer Handlungen,
- c) wegen pflichtwidriger Annahme von Geschenken,
- d) wegen Bestechung,
- e) wegen Verletzung der Dienstpflicht,
- f) wegen Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit,
- g) wegen jedes andern Verbrechens, wegen dessen auf Zucht- oder Arbeitshausstrafe erkannt worden ist.

Vom dem Bergamte kann deren zeitweilige Entfernung vom Dienste unter Notificationsertheilung an die Grubeneigenthümer ausgesprochen werden, wenn gegen den Betroffenen durch eine gegen ihn eröffnete Untersuchung dringender Verdacht eines begangenen Verbrechens sich herausstellt, und es kann dessen Entlassung gefordert werden, wenn er wegen einer der vorher genannten Vergehungen nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch ein Straferkenntniß verurtheilt worden ist.

Ebenso kann die Suspension verfügt und nach Befinden die Entlassung gefordert werden, wenn es nach den §. 75 angedeuteten polizeilichen Rücksichten nothwendig wird.

Präsident Cuno: Ich bitte, daß der Berichterstatter noch §. 100 und 101, und dann den auf diese drei Paragraphen gerichteten Theil des Berichtes Seite 573 und 574 verlese.

Berichterstatter Abg. Herold:

### §. 100.

#### Concurrenz der Bergbehörde.

Die Grubeneigenthümer haben das Bergamt von der Annahme und der Entlassung der Grubenofficianten und Aufseher, sowie von den nach Befinden mit ihnen abzuschließenden Dienstcontracten und ihnen zu ertheilenden Instructionen in Kenntniß zu setzen.

Das Bergamt hat zu prüfen, ob der Annahme ein gesetz-

liches Hinderniß entgegenstehe oder der Dienstcontract und die Instruction etwas enthalten, was den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, und, dafern das Eine oder das Andere der Fall ist, eine andere Wahl und resp. die Abschließung eines andern Contractes oder die Ausfertigung einer andern Instruction zu verlangen.

### §. 101.

#### Pensionirung der Grubenofficianten und Aufseher.

Die Grubenofficianten und Aufseher haben sich wegen ihrer eigenen Pensionirung, wenn sie im Dienste invalid werden, sowie wegen der Pensionirung ihrer Hinterlassenen, bei den Knappschaftscassen zu betheiligen. Die nähern Bestimmungen dieserhalb sind in den Knappschaftsregulativen zu treffen.

Im Berichte heißt es:

Wenn es auch

#### zu §§. 99 und 100

scheinen kann, daß die hiernach der Staatsbehörde vindicirte Einmischung in die Anstellung und resp. Entlassung der Grubenofficianten zu weit gehe, so hat gleichwohl der Ausschuß, mit Rücksicht auf das Interesse des Staats an der Qualifikation und Tadellosigkeit der Grubenbeamten, Anstand genommen, einen Einwand deshalb geltend zu machen, und dies um so mehr, als von einem Kammermitglied darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach den von der Gewerbscommission angenommenen Grundsätzen auch die Instructionen der Vorsteher größerer Fabriken der Genehmigung der Behörde unterstellt werden müssen. Eben so wenig hat aber auch der Ausschuß auf Uhlich's Vorschlag (a. a. D. S. 26), daß in Bezug auf Disciplinarverfahren und Absetzung dem speciellen Tenor des Civilstaatsdienergesetzes gefolgt werden möge, einzugehen vermocht.

Gegen den letzten Satz in §. 64 der Ausführungsverordnung zu §. 99 des Gesetzes, wonach die vor dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits angestellten Grubenofficianten rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse die ihnen nach der zeitlichen Verfassung zustehenden Rechte gegen die Grubenbesitzer und Grubenvorstände behalten sollen, ist in Uebereinstimmung mit Uhlich (a. a. D. S. 31) erinnert worden, daß es kaum zu billigen sein würde, wenn diese älteren Officianten nicht in derselben Weise auf Grund des Gesetzes von den Grubeneigenthümern sollten entlassen werden können, wie die von jetzt an Angestellten, und daß daher jenes Reservat wohl nur auf Dienstbezüge, Kündigung bezogen werden könne.

In dessen Gemäßheit hält der Ausschuß für angemessen, daß der letzte Satz §. 64 der Ausführungsverordnung (S. 375) nicht zu §. 99 des Gesetzes, sondern als §. 62 b. mit dem Zusatze: „jedoch unbeschadet der Bestimmungen §. 99“ zu §. 94 (S. 28) in folgender Fassung eingeschoben werde:

- §. 62 b. Die vor dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits angestellt gewesenen Schichtmeister und Steiger behalten in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse gegen die Grubenbesitzer und Grubenvorstände die ihnen nach der zeitlichen Verfassung zustehenden Rechte, jedoch unbeschadet der Bestimmungen §. 99 des Gesetzes.

Der Ausschuß schlägt der Kammer

die Genehmigung dieser redactionellen Verände-